

Beschreibung

Einbau einer Luftwärmepumpe / Klimaanlage

Für jede beantragte Anlage ist dem Antrag ein eigenes Formular beizulegen.

Die Bestätigung über die Einhaltung der Schallimmissionen hat für die Summe aller Anlagen zu erfolgen.

Anlagen-Adresse:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Luftwärmepumpe

Klimaanlage

Baubewilligungsverfahren gemäß § 9 Abs 1 BauPolG 1997

Mitteilungsverfahren gemäß § 3a BauPolG 1997

Flächenwidmung lt. Salzburger Raumordnungsgesetz 2009:

Lage der Außeneinheit:

freistehend, nicht mit der Fassade verbunden

am Dach des Gebäudes

an der Fassade des Gebäudes montiert

im Gebäude

Planungsenergieausweis Zeus-Nr. (sofern gemäß § 17a BauPolG erforderlich):

Markenname, Typenbezeichnung, Hersteller:

Heizleistung: kW (A7/W55, A7/W35,

Kälteleistung: kW (nominal, laut Energielabel,

Kältemitteltyp:

Kältemittelmenge in kg:

maximaler Schalleistungspegel Tag/Abend/Nacht in dB(A)*:/...../.....

Tonhaltigkeit: ja nein

Nachtmodus aktiviert: ja nein

Zusätzliche schallmindernde Maßnahmen laut techn. Beschreibung: ja nein

weitere Wärmepumpen/Klimaanlagen vorhanden/in Planung: ja nein

* hier ist der maximale Schalleistungspegel der Anlage anzugeben, welcher in dem jeweiligen Zeitraum (Tag: 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Abend: 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Nacht: 22:00 Uhr bis 06:00) auftritt.

Bei Situierung im Gebäude ist die technische Einrichtung planlich darzustellen, bei **Situierung am Gebäude** (Fassade/Dach) bzw bei **freistehender Aufstellung** ist die Lage im Lageplan 1:500 mitsamt Darstellung der maßgeblichen Abstände zu den Nachbargrundgrenzen einzutragen.

Schallmindernde Maßnahmen sind zu beschreiben und gegebenenfalls planlich darzustellen.

Es wird gegenüber der Baubehörde bestätigt, dass

bei **Luftwärmepumpen im Mitteilungsverfahren**

- die gemäß § 3a Abs 2 Baupolizeigesetz 1997 höchstzulässigen A-bewerteten Schallpegel (40 dB bei Tag und 33 dB bei Nacht bzw 30 dB bei Nacht für Flächenwidmung Reines Wohngebiet) durch die gegenständlich beantragte Luftwärmepumpe im Mitteilungsverfahren an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen nicht überschritten werden.

bei **Luftwärmepumpen im Baubewilligungsverfahren** sowie
bei **Klimaanlagen im Mitteilungsverfahren** und im **Baubewilligungsverfahren**

- die gemäß ÖNORM S 5021 zur gegenständlichen Flächenwidmungskategorie zuordenbaren Planungsbasispegel (die um 10 dB reduzierten Planungsrichtwerte laut Tabelle 1 der ÖNORM S 5021) durch gegenständlich beantragte Luftwärmepumpe im Baubewilligungsverfahren bzw Klimaanlage im Mitteilungs- oder im Baubewilligungsverfahren an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen nicht überschritten werden.

bei **Klimaanlagen und Luftwärmepumpen ...**

- ... **in ruhiger Lage** (zB in Innenhöfen, an schall- und verkehrsabgewandten Nachbargrundstücksgrenzen, an schallabgewandten Gebäudeteilen) die höchstzulässigen A-bewerteten Schallpegel von 40 dB am Tag, 35 dB am Abend und 30 dB in der Nacht durch die gegenständlich beantragte Anlage an den nachbarlichen Grundstücksgrenzen nicht überschritten werden.

- diese Anlage dem oben angeführten (Planungs-)Energieausweis zugrunde liegt.

- die ÖNORM EN 378 eingehalten wird.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Verfassers der Unterlagen

Hinweise:

Das gegenständliche baubehördliche Verfahren ersetzt nicht allfällig erforderliche zivilrechtliche Abklärungen oder Zustimmungen.